

## Protokoll der Sitzung 1/2019 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil

---

Ort: Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin (Raum 2.33)  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

Datum: 03.09.2019

Uhrzeit: 13.00 - 15.00 Uhr

Anwesenheit: Frau Görke, Herr Lossin, Frau Nebert, Frau Supke, Herr Ditten, Herr Jenrich

Gäste: -

Mitarbeiter RPS: Herr Kuschel, Herr Berger-Karin, Herr Bauer

---

Die Sitzung leitet die Vorsitzende Frau Görke.  
Das Protokoll wird von Herrn Bauer erarbeitet.

---

### **Zu TOP 1: Begrüßung/Bestätigung der Tagesordnung/Protokollkontrolle**

Frau Görke begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Die Einladungen sind ordnungsgemäß zugestellt worden.

Frau Görke stellt die Tagesordnung vor. Es gibt keine Hinweise. Die Tagesordnung wird einstimmig gebilligt.

Frau Görke weist darauf hin, dass in dieser Sitzung Bild- und/oder Tonaufnahmen zulässig sind, wenn kein Ausschussmitglied Einwände dagegen hat. Frau Görke fragt, ob jemand Einwände gegen Bild- und/oder Tonaufzeichnungen hat? Das ist nicht der Fall. Damit sind Bild- und/oder Tonaufzeichnungen zulässig.

---

### **Zu TOP 2: Fragen und Hinweise der Gäste (max. 30 Minuten)**

Es wurden Fragen von 5 Bürgern schriftlich eingereicht. 4 Fragesteller sind anwesend.

Die Fragen der anwesenden Personen und die entsprechenden Antworten befinden sich im Anhang des Protokolls.

Da nach Beantwortung der Fragen noch Zeit verbleibt, gibt es für die Anwesenden die Möglichkeit weitere Fragen zu stellen.

Herr G. aus P. stellt fest, dass die Ortschaften mit Spitzenbelastung durch die Windenergienutzung in der Prignitz liegen. Er erkundigt sich, ob für Ortschaften mit Spitzenbelastungen nicht abweichende Kriterien gelten können? Herr Kuschel verweist auf die Rechtsprechung, die ein gesamträumliches Planungskonzept mit einer einheitlichen Anwendung der Kriterien fordert.

Ein Vertreter der BayWa r.e. Wind GmbH erkundigt sich nach den Möglichkeiten in einem neuen Entwurf, weitere Windparke bzw. Flächen in die Eignungsgebiete aufzunehmen. Herr Kuschel verweist auf die bestehende Beschlusslage zum Planungskonzept. Grundsätzlich ist es möglich, dass sich die Eignungsgebiete in einem neuen Entwurf ändern können.

Herr Lossin ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass der Planungsausschuss kein politisches Entscheidungsgremium ist. Viele der auch in der Vergangenheit vorgebrachten Kritikpunkte entziehen sich der Einflussnahme durch die Regionalplanung. Häufig handelt es sich um Entscheidungen, die auf

## Protokoll der Sitzung 1/2019 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil

anderen Ebenen getroffen werden. Die Energiestrategie ist eine energiepolitische Vorgabe der Landesregierung. Generell ist festzustellen, dass das Land Einfluss auf die Entscheidung der Regionalversammlung ausübt. Insofern ermuntert er die Bürger, sich auch an die Landespolitik bzw. die Landtagsabgeordneten zu wenden. Der Planungsausschuss entscheidet auf Grundlage einheitlicher Kriterien, die für alle Gemeinden gleichermaßen gelten.

---

### Zu TOP 3: Regionalplan "Freiraum und Windenergie" - Hinweise zu dem Genehmigungsverfahren

Herr Kuschel erläutert, dass der Regionalplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) im Juli 2019 in Teilen genehmigt wurde. Die Festlegungen für den Freiraum und die Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften sind formell und materiell nicht zu beanstanden. Auch das erforderliche Einvernehmen der Ministerien konnte hergestellt werden.

Anders verhielt es sich beim Thema Windenergie. Hier hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) Bedenken zur grundsätzlichen Eignung von 4 WEG mitgeteilt. Konkret betraf dies die Altgebiete Nr. 15 "Groß Haßlow" und 30 "Altlüdersdorf - Zabelsdorf" sowie die neuen WEG Nr. 8 "Perleberg - Schilde" und 34 "Beetz - Neuendorf". Maßgeblich hierfür waren Belange des Artenschutzes bzw. Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG, welche der Genehmigung von Windenergieanlagen im gesamten WEG entgegenstünden. Vor diesem Hintergrund hat das MLUL sein Einvernehmen daran geknüpft, dass diese Gebiete von der Genehmigung ausgenommen werden. Die GL wiederum sah keine Möglichkeit, einzelne WEG von der Genehmigung auszunehmen. Im Ergebnis wurden daher alle Gebiete und die sonstigen Festlegungen, welche die Steuerung der Windenergienutzung betrafen, von der Genehmigung ausgenommen. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Rechtsmittel eingelegt und Klage am Verwaltungsgericht Potsdam eingereicht. Eine schnelle Entscheidung dürfte jedoch nicht zu erwarten sein.

Herr Kuschel erklärt, dass vor dem Inkrafttreten der genehmigten Kapitel "Freiraum" und "Historisch bedeutsame Kulturlandschaften" ein Beitrittsbeschluss durch die Regionalversammlung erforderlich ist. Der Satzungsbeschluss hat weiterhin Bestand und bildet die Grundlage für die raumordnerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen.

Mit Blick auf die Windenergienutzung stellt Herr Kuschel klar, dass es einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung nicht geben wird. Seit dem 7. August 2019 greift das Instrument der Planungssicherung. Bereits im April 2019 wurden die Neuaufstellung eines Regionalplanes und ein samträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung beschlossen. Am 7. August 2019 wurden der entsprechende Beschluss und das Planungskonzept bekanntgemacht (ABl. 2019, S. 784). Seit diesem Zeitpunkt ist zum Schutz der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion für zwei Jahre vorläufig unzulässig. Das heißt jedoch nicht, dass keine Windenergieanlagen mehr errichtet oder genehmigt werden können.

Bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sind nicht von der Unzulässigkeit umfasst. Sie genießen Bestandsschutz. Gleiches gilt für Genehmigungen, welche in anhängigen gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Genehmigt werden können auch raumbedeutsame Windenergieanlagen, für die bereits ein positiver planungsrechtlicher Vorbescheid erteilt wurde oder die sich im Geltungsbereich von wirksamen Bebauungsplänen befinden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Ausnahmen von der Unzulässigkeit zuzulassen (§ 2c Absatz 2 RegBkPIG). Über Ausnahmen entscheidet die GL. Die Regionale Planungsgemeinschaft wird dabei beteiligt.

Die Mitglieder des Planungsausschusses äußern ihr Unverständnis darüber, dass am Ende des sechsjährigen umfangreichen Planverfahrens ein tragfähiger Kompromiss gefunden werden konnte, der nun durch die Entscheidung des Landes in Gänze in Frage gestellt wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Plan in enger Abstimmung mit der Landesverwaltung erarbeitet wurde.

## Protokoll der Sitzung 1/2019 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil

Kritisiert werden in diesem Zusammenhang auch die gegenläufigen Interessen verschiedener Landesressorts, die nicht durch die Regionale Planungsgemeinschaft gelöst werden können. Vor dem Hintergrund der letzten beiden Genehmigungsverfahren, bei denen jeweils das Kapitel Windenergienutzung von der Genehmigung ausgenommen wurde, wird in Frage gestellt, künftig einen genehmigungsfähigen Plan erarbeiten zu können. In jedem Fall sehen die Mitglieder des Planungsausschusses auch die Landesverwaltung in der Pflicht, ihren Beitrag zu leisten.

Herr Ditten erkundigt sich, was nach dem Auslaufen der zweijährigen Unzulässigkeit der Genehmigung von Windenergieanlagen passiert. Herr Kuschel erklärt, dass ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen zweijährigen Untersagung durch die GL besteht. Entsprechend der bisherigen Anwendungspraxis würde dies einen aussagefähigen und bereits beteiligten Entwurf des Regionalplans voraussetzen. Die einzelfallbezogene Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Frau Görke skizziert noch einmal die Möglichkeit, durch einen Beitrittsbeschluss die Kapitel "Freiraum" und "Historisch bedeutsame Kulturlandschaften" wirksam werden zu lassen. Die Vorranggebiete "Freiraum" werden dann für die Errichtung von Windenergieanlagen und die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung gesperrt sein.

Herr Jenrich erkundigt sich, ob die Vorranggebiete "Freiraum" in den neuen Regionalplan nachrichtlich übernommen werden. Herr Kuschel weist darauf hin, dass die beiden Pläne eigenständig nebeneinander stehen können, wenn der neue Regionalplan keine Festlegungen zu dem Thema „Freiraum“ trifft.

---

### Zu TOP 4: Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Aufstellungsbeschluss vom 30.04.2019

Im April 2019 hat die Regionalversammlung beschlossen, die Arbeitsaufträge des neuen Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP HR) in einem zusammenfassenden und fachübergreifenden Regionalplan Prignitz-Oberhavel umzusetzen (Beschluss 1/2019). Zu den pflichtigen Planinhalten gehören neben der Windenergienutzung die Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten, die Grundfunktionalen Schwerpunkte, Gebieten für die Rohstoffgewinnung und Gebiete für den vorsorgenden Hochwasserschutz. Die weiteren Planinhalte, die anzuwendenden Instrumente des Regionalplans sowie Methoden und Kriterien für die einzelnen Planinhalte sind durch die Regionale Planungsstelle in enger Abstimmung mit den Gremien der Planungsgemeinschaft, den Kommunen der Planungsregion sowie mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vorzubereiten.

Im April gab es in den drei Mitgliedslandkreisen erste kommunale Informationsgespräche, in denen über den neuen Regionalplan informiert und mittels Fragebogen anstehende Bedarfe und Hinweise zu den Planthemen abgefragt wurden. An den Informationsgesprächen haben Vertreter der Ämter, amtsfreien Gemeinden und Landkreise teilgenommen. Gut zwei Drittel der Kommunen haben die Möglichkeit genutzt und Hinweise in schriftlicher Form gegeben. Dabei wurden auch weitere Themen benannt, die für die regionale Entwicklung von besonderem Interesse sind. Hierzu gehören u.a. die digitale Infrastruktur und der Breitbandausbau, die Sicherung von Waldflächen, die Landwirtschaft, die Photovoltaik, Mobilität und Verkehr sowie regional bedeutsame Gewerbegebiete.

Herr Kuschel skizziert zunächst die pflichtigen Themen gemäß des LEP HR.

#### ***Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte***

Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV) dienen der langfristigen Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf. Für GIV werden Flächen mit einer Größe ab 100 ha gesucht. Die Flächen sollen von entgegenstehenden, auch kleinteiligen gewerblichen Nutzungen freigehalten werden. In der Region wurden durch den LEP B-B mit den Standorten Perleberg-Quitrow, Pritzwalk - Falkenhagen sowie Treskow II bisher drei GIV gesichert. Die

## **Protokoll der Sitzung 1/2019 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil**

Standortkommunen haben ihr Interesse an der Beibehaltung der Standorte bekundet. Darüber hinaus wurden mit den Standorten Wittenberge-Süd, Temnitzpark und Oranienburg weitere Suchräume benannt. In die Abstimmungen wurden auch die IHK und die Wirtschaftsfördergesellschaften der Landkreise einbezogen. Diese sprachen sich für die bestehenden GIV in der Prignitz aus und sahen Bedarf für einen weiteren im Berliner Umland in Autobahnnähe. Die Verfügbarkeit entsprechend großer Flächen wird dort jedoch als schwierig eingeschätzt.

Die Ausschussmitglieder geben kritische Hinweise im Zusammenhang mit den GIV. Die erforderliche Größe der Flächen dürfte nur in wenigen Standorten möglich sein. Im Zusammenhang mit dem Abschluss kleinflächiger gewerblicher Nutzungen ist insbesondere eine Behinderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Teilräumen auszuschließen. Insofern sollte die Ausweisung behutsam erfolgen. Es wird auch angemerkt, dass die Ausweisung der GIV und die tatsächliche planerische Verfügbarkeit eine kommunale Bauleitplanung erfordert.

### ***Gebiete für Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe***

Mit dem Regionalplan "Rohstoffsicherung" von 2010/2012 gibt es hierzu bereits eine wirksame Steuerung. Der Regionalplan weist 49 Vorranggebiete und 64 Vorbehaltsgebiete aus. Aus dem Vollzug ist bekannt, dass in mehreren Vorranggebieten die Rohstoffvorräte erschöpft sind oder die Flächen aus der Bergaufsicht entlassen wurden. Ebenso gibt es teilweise konkrete abweichende Planungsinteressen. Vor diesem Hintergrund wird der Bedarf zur Fortschreibung des Planthemas gesehen.

### ***Grundfunktionale Schwerpunkte***

Die Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) dienen der Sicherung und Konzentration der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes. Sie ergänzen die auf Landesebene festgelegten Mittelzentren. Für die GSP werden aus Gründen der Vergleichbarkeit auf Landesebene bereits detaillierte Vorgaben zu den erforderlichen Ausstattungsmerkmalen gemacht. Für die

In der Diskussion wird deutlich, dass die Ausweisung der GSP Priorität haben sollte. Die GSP ermöglichen die zusätzliche Ausweisung von Wohnbauflächen über die im LEP HR definierte Eigenentwicklung hinaus. Zudem erhalten Gemeinden mit einem GSP im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs einen finanziellen Mehrlastenausgleich in Höhe von 100.000 € jährlich.

Vor dem Hintergrund der Zeiträume, die für die Erarbeitung der Regionalpläne zum Thema Windenergie benötigt wurden, wird angeregt, die Ausweisung der GSP in einem sachlichen Teilplan zu erarbeiten. Herr Kuschel erklärt, dass entsprechende Anregungen auch zur Regionalplan-Richtlinie, die gegenwärtig beteiligt wird, vorgebracht werden sollen.

Herr Lossin erkundigt sich, ob auch GSP in Funktionsteilung ausgewiesen werden können, für den Fall das nicht alle Ausstattungsmerkmale in einem Ortsteil vorhanden sind? Herr Kuschel stellt klar, dass dies mit den Vorgaben des Landes nicht vereinbar ist. GSP kann immer nur ein Ortsteil innerhalb einer Gemeinde sein. Im Einzelfall kann ein Ortsteil auch GSP werden, der nicht über alle Ausstattungsmerkmale verfügt. Es dürfen jedoch nicht mehrere Ausstattungsmerkmale fehlen.

Dahingehend äußern die Mitglieder des Planungsausschusses Kritik. Nicht alle Ausstattungsmerkmale haben die gleiche Bedeutung oder entziehen sich der gemeindlichen Einflussnahme. Insofern würde mit der Ausweisung der GSP in seiner jetzigen Form lediglich der Status quo festgeschrieben. Der Regionalplan sollte eine Orientierung für die anzustrebende Entwicklung geben. Beispielsweise sollte das Fehlen von einzelnen Infrastrukturen nicht dazu führen, dass ein GSP nicht ausgewiesen werden kann. Vielmehr sollte es die Aufgabe sein, dass Infrastruktur-Angebot für den GSP zu verbessern. Vor diesem Hintergrund wird ein intensiver Dialog mit dem Land angeregt.

### ***Gebiete für die Windenergienutzung***

Es wird auf TOP 3 verwiesen.

Ergänzend hierzu weist Herr Lossin darauf hin, dass sich die Landesregierung nach den Landtagswah-

## **Protokoll der Sitzung 1/2019 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil**

len neu bilden muss. Das wird vermutlich bis Dezember dauern. Insofern bleibt abzuwarten, wie sich ggf. die Vorgaben des Landes ändern werden. Dies betrifft insbesondere die Energiestrategie, kann aber ebenso die Landesplanung betreffen. Es ist davon auszugehen, dass die Abstände zwischen Wohnbebauung und Windenergienutzung erneut diskutiert werden.

Frau Supke schlägt mit Blick auf den Artenschutz vor, die Abschichtung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu prüfen, da das formalisierte Regionalplanverfahren nur schwerlich mit der dynamischen Entwicklung des Brutgeschehens Schritt halten kann und der Regionalplan ohnehin auf einen längeren Planungshorizont von 10 Jahren und mehr ausgerichtet ist.

Herr Lossin unterstützt diese Position. Auch in „Altgebieten“ mit einem Bestand an Windenergieanlagen dürfte es vermutlich ebenfalls zahlreiche Konflikte mit dem Artenschutz geben. Die geforderten Untersuchungen auf der Ebene der Regionalplanung können immer nur eine Momentaufnahme sein. Eine belastbare mittel- bis langfristige Aussage zu den Artenschutzkonflikten ist nicht möglich.

### ***Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz***

Zur Minderung von Schadenspotenzialen bei der Wirtschafts-, Siedlungs- sowie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sowie zur Verringerung der Überschwemmungsgefahren sollen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt werden. Die sogenannten HQ100-Gebiete (hundertjähriges Hochwasser) werden voraussichtlich nachrichtlich übernommen. Die Überflutungsflächen mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren sollen die Grundlage für die regionalplanerische Ausweisung bilden. Insbesondere Bereiche des Elbtales werden hiervon betroffen sein.

Herr Ditten weist darauf hin, dass Hochwasserschutz grundsätzlich Aufgabe der Länder ist, es jedoch länderübergreifende Abstimmungen gab, in deren Folge die Elbdeiche auf Grundlage neuer Berechnungsmodelle erhöht worden sind. Er regt an, die Ergebnisse auf Plausibilität zu prüfen. Für die Elbe werden gegenwärtig neue Berechnungen durchgeführt.

### ***Weitere Themen***

Im Ergebnis der bisherigen Abstimmungen mit den Kommunen werden folgende Themenvorschläge für den Regionalplan benannt:

- Digitale Infrastruktur/Breitbandausbau
- Sportplätze und Schulcampus
- Flächensicherung für Landwirtschaft
- Abstimmung der Bewässerungsflächen für die Landwirtschaft
- Gewässerentwicklungskonzepte und „Stau-Management“
- Flächensicherung Wald
- regional bedeutsame Gewerbegebiete
- PV-Freiflächenanlagen
- Historische Kulturlandschaften
- Entsorgungsplanung/Deponien
- Kompensationsflächenpool
- Verkehr: SPNV- und ÖPNV-Verbindungen
- Verkehr: Abstufung von Landesstraßen
- Lärmschutz an der A 24

Als mögliches weiteres Thema schlägt Frau Suppe die Betrachtung regionaler Stoffkreisläufe vor.

In der Diskussion wird deutlich, dass die Bedeutung einzelner Themen und Handlungsbedarfe sehr unterschiedlich gesehen werden. Es wird verabredet, die Diskussion auf der nächsten Sitzung fortzusetzen. Insbesondere sollen die Steuerungsbedarfe und -möglichkeiten vertieft geprüft werden. Es ist zu unterscheiden, ob es einer formellen Steuerung bedarf oder sinnvoller ist, Themen konzeptionell

## Protokoll der Sitzung 1/2019 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil

zu bearbeiten. Dabei sind das Verhältnis von Aufwand und Nutzen sowie die Umsetzbarkeit möglicher Regelungen zu berücksichtigen. Hierzu sollen den Mitgliedern des Planungsausschusses thematische Steckbriefe zur Verfügung gestellt werden. Auch die Abstimmungen mit den relevanten Fachplanungsträgern und regionalen Akteuren sollen fortgeführt werden.

---

### **Zu TOP 5: Beratung des Antrags des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an die Regionalversammlung (Erweiterung der "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften")**

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat im März 2019 einen Antrag zur Erweiterung der Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" gestellt. Konkret zielt der Antrag darauf ab, die Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Nr. 5 "Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide", 6 "Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal", 7 "Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft" und 8 "Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft" unter Einbeziehung des Zwischenraumes zu einem Vorbehaltsgebiet zusammenzufassen. Der Antrag war von der Regionalversammlung im April zur inhaltlichen Beratung an den Planungsausschuss verwiesen worden.

Der Planungsausschuss empfiehlt den Antrag abzulehnen. Zum einen sind die Vorbehaltsgebiete gerade erst genehmigt worden. Zum anderen wird auch kein Bedarf gesehen, diese entsprechend des Antrags zu ändern. Der Zwischenraum lässt sich anhand der geltenden Beschlüsse methodisch nicht begründen, da er nicht über die erforderlichen Raumqualitäten verfügt. Zudem würde die großflächige Berücksichtigung des Zwischenraumes auch die Bedeutung der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete mindern bzw. eine vergleichbare Anwendung in den anderen zwei Landkreisen wie eine „unzulässige Verhinderungsplanung“ wirken. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, sich auf die Sicherung der bestehenden Gebiete zu konzentrieren.

---

### **Zu TOP 6: Information/Sonstiges**

Herr Kuschel informiert darüber, dass neben der Region Prignitz-Oberhavel auch in der Region Havel-land-Fläming die Planungssicherung Anwendung findet. Dort ist bereits seit Juli 2019 die Genehmigung von Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig.

Herr Kuschel erklärt, dass sich die Landräte am 1. August über die genaue Zusammensetzung der neuen Regionalversammlung verständigt haben. Künftig soll die Regionalversammlung 60 stimmberechtigte Mitglieder umfassen. 30 Sitze entfallen auf den Landkreis Oberhavel. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird 16 Sitze und der Landkreis Prignitz 14 Sitze haben. Da die Landkreise und die Kommunen ab 5.000 Einwohner bereits einen Sitz haben, können vom Kreistag Oberhavel 15, vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin 7 und vom Kreistag Prignitz 8 Regionalräte entsendet werden. Bis Ende September werden alle Kreistage die neuen Regionalräte benannt haben.

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses soll am 9. Oktober 2019 um 13.00 Uhr stattfinden.

Die Mitglieder des Planungsausschusses haben keine weiteren Hinweise.

Frau Görke bedankt sich bei den Gästen und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

---

Kyritz, den

Neuruppin, den

.....  
Görke

Vorsitzende des Planungsausschusses

.....  
Bauer

Protokoll

**1. Otto, Hans-Dietrich (Temnitzquell OT Netzeband)**

---

**Frage 1:** *Ist es möglich das Windeignungsgebiete, die in der Satzung am 21.11.2018 dargestellt wurden, in einem neuen Entwurf rausfallen?*

**Antwort:** Ja.

**Frage 2:** *Wurden im Rahmen der Neuausweisung von Windeignungsgebieten die vorhandenen Lärmkarten (Lärmkartierung 2015 und 2017 des Landes Brandenburg) bei der Bewertung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit mit einbezogen und berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht.*

**Antwort:** Nein.

Lärmkarten werden alle fünf Jahre für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen erarbeitet (§ 47 c Absatz 1 BImSchG). Ballungsräume und Großflughäfen gibt es nicht in der Region Prignitz-Oberhavel. Insofern verbleiben die Hauptverkehrsstraßen (mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr) und Haupteisenbahnstrecke (> 30.000 Züge/Jahr). In den Lärmkarten werden Lärmsituationen, Überschreitung von Grenzwerten, die geschätzte Anzahl von Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern und Menschen in lärmbelasteten Gebieten dargestellt (47 c BImSchG i. v. m. Anlage IV RL 189/22 EG). In den Lärmkarten wird also im Wesentlichen die Lärmsituation an Hauptverkehrsstraßen betrachtet. Insofern ist nicht erkennbar, inwieweit die Lärmkarten einen Mehrwert bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung erbringen sollen.

Bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung werden alle Siedlungsflächen differenziert nach Art der baulichen Nutzung berücksichtigt und über pauschale Mindestabstände geschützt. Die Siedlungsabstände werden auf Grundlage regionaler Erfahrungswerte und beispielhafter Immissionsprognosen bestimmt. Dabei werden auch Vorbelastungen durch Windenergieanlagen simuliert. Verkehrslärm wird als Vorbelastung nicht mit berücksichtigt. Bisher gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Eignung der ausgewiesenen Flächen durch den Verkehrslärm grundsätzlich in Frage gestellt würde. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleistet. Aus raumordnerischer Sicht ist es sinnvoll, Infrastrukturen zu bündeln.

**Frage 3:** *Welche Zielsetzung und Maßnahmen bezüglich des Verkehrs und der Mobilität müssen in dem neu zu erstellenden Regionalplan berücksichtigt werden?*

**Antwort:** Keine. Die Thematik „Verkehr und Mobilität“ ist keine „obligatorische Aufgabe“ der Landesplanung und kann durch die Regionalversammlung inhaltlich bestimmt werden. Die grundsätzlichen Ansprüche der Regionalplanung an „Überörtlichkeit“ und „regionaler Steuerungsbedarf“ sind zu berücksichtigen.

**2. Charis Riemer (Temnitzquell OT Netzeband)**

---

**Frage 1:** *Anscheinend haben Kommunen einen Fragebogen im Mai 2019 erhalten. Es ist mir nicht bekannt, dass die Gemeinde Temnitzquell diesen erhalten hat. Jedenfalls wurde keiner den Gemeindevertretern vorgelegt und von der Amtsverwaltung Temnitz ist auch keiner erwähnt oder vorgelegt worden.*

## Planungsausschuss 01/2019 - Fragen der Öffentlichkeit

*Welche Fragen und Zweck beinhaltete der Fragebogen vom Mai 2019 an die Kommunen und haben alle Kommunen der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV diesen Fragebogen erhalten?*

**Antwort:** Die Fragebögen haben alle Ämter und amtsfreien Gemeinden erhalten. Es wurden Informationen und Hinweise zu den Handlungsaufträgen des LEP HR abgefragt sowie weitere Steuerungsbedarfe.

**Frage 2:** *Da sich die Zusammensetzung der Regionalen Planungsversammlung, des Regionalen Planungsausschusses und der Planungsvorstandes auf Grund der Änderung des Regionalen Planungsgesetzes (Reg-BkPIG vom 30.04.2019) ändern wird, vermisse ich hierzu einen Tagesordnungspunkt, in dem das Prozedere der Neuzusammensetzung dargestellt und geklärt wird. Ebenso vermisse ich einen Antrag zu Änderung der Zusammensetzung der Regionalversammlung entsprechend § 5 der Hauptsatzung.*

*Wieso liegt der heutigen Tagesordnung, kein Vorschlag zur Neufassung des § 5 der Hauptsatzung vor?*

**Antwort:** Der Planungsausschuss ist hierfür nicht zuständig. Für die erste Wahlperiode wird die Entscheidung einvernehmlich durch die Landräte getroffen (§ 6 Absatz 4 Satz 3 RegBkPIG). Für die folgenden Wahlperioden erfolgt die Festlegung in der Hauptsatzung (ebd.). Diese Beratung erfolgt im Regionalvorstand.

**Frage 3:** *Dem Antrag zur "Erweiterung der Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft OPR-Nord" möchte ich hier einen Kartenausschnitt vorlegen, der als Vorschlag zu verstehen ist und den Raum des vorliegenden "Schmetterlingsmodells" eingrenzt und die Zielsetzung verdeutlicht. So lag er auch in der Gemeinde Temnitzquell zur Anschauung vor.*

*Für Fragen der Ausschussmitglieder stehe ich gerne bei diesem Tagesordnungspunkt zur Verfügung.*

**Antwort:** Einwohnern ist die Möglichkeit zu geben, Fragen zu den Inhalten der Tagesordnung zu stellen (§ 7 Absatz 8 RegBkPIG). Die Debatte ist den Mitgliedern des Planungsausschusses vorbehalten. Der Hinzuziehung fachkundiger Personen zu den Ausschüssen bedarf der Zustimmung des Regionalvorstandes (§ 13 Hauptsatzung).

### 3. Jochen Geppert (Plattenburg OT Zichtow)

---

**Frage 1:** *Trifft es zu, dass die Ortschaften Blüten/Waterloo (WEG 7), Söllenthin (WEG 21) sowie Neu-Schreppkow (WEG 47), alle drei im Landkreis Prignitz gelegen, diejenigen Ortschaften der Planungsregion sind, die durch die bisher geplanten WEGs (REP-Beschluss 2018) am stärksten belastet würden?*

**Antwort:** Unter den in Frage 2 formulierten Bedingungen gehören die Ortslagen Blüten und Waterloo vermutlich mit zu den am stärksten belasteten Ortschaften, da sie um mehr als 180° umschlossen sind und zahlreiche Windenergieanlagen unterhalb von 1.000 m betrieben werden. Auch Neu-Schreppkow kann genannt werden. Für Söllenthin ist die Vermutung nur eingeschränkt zutreffend, da die Ortslage nicht mehr als 180° umschlossen ist.



## Planungsausschuss 01/2019 - Fragen der Öffentlichkeit

Es gibt jedoch auch zahlreiche andere Ortschaften, bei den Windenergieanlagen unterhalb von 1.000 m bzw. sogar unterhalb von 750 m errichtet worden sind oder sich mehrere Eignungsgebiete im näheren Umfeld befinden. Zudem dürften auch weitere Faktoren wie die Höhe der Anlagen, die Schallemissionen oder die Lage der Windenergieanlagen zur Ortschaft von Bedeutung sein. Insofern wird die in Frage 2 definierte Belastung nicht geteilt.

**Frage 2:** *Oder andersherum gefragt: Können Sie Ortschaften aus der Planungsregion nennen, die gemessen an*

- *aktuellem Anlagenbestand mit weniger als 750 m Siedlungsabstand*
- *Grad der Umzingelung mit 750 bis 1000 m Siedlungsabstand durch die geplanten WEG aus dem REP-Beschluss 2018*
- *Grad der Gesamtumzingelung durch die geplanten WEG aus dem REP-Beschluss 2018 stärker belastet werden?*

**Antwort:** Es wird auf Antwort 1 verwiesen.

**Frage 3:** *Wir sind der Auffassung, dass die Belastung der genannten Ortschaften weder mit den öffentlichen Erklärungen der Landesregierung zur Steuerung der Windkraft (u.a. Windkrafterlass) noch mit den erklärten Planungszielen der Planungsgemeinschaft (Rückführung von Fehlentwicklungen durch den Veralteten REP 2003) im Einklang stehen. Auch wenn die geplanten Spitzenbelastungen rechtlich möglicherweise zulässig sind, sind sie politisch nicht vermittelbar und fügen der Akzeptanz der Windenergie schweren Schaden zu.*

*Wir schlagen daher folgende geringfügige Veränderungen am Regionalplan vor:*

- *Variante 1: Die Anwendung des Restriktionskriteriums 750 bis 1000 m Siedlungsabstand (C9) wird modifiziert. Demnach würden nur noch Flächen zwischen 750 und 1000 Siedlungsabstand in die WEGs einbezogen, in denen sich tatsächlich Bestandsanlagen befinden. Anlagenbestand mit weniger als 750 m Siedlungsabstand bliebe bei der Anwendung des Kriteriums außer Betracht. Für die drei genannten Ortschaften würde sich in Verbindung mit dem Kriterium H 43 (Kompaktheit) ein vertretbarer Zuschnitt der WEGs ergeben. Die Belastungen könnten auf eine mit anderen Ortschaften vergleichbares Maß reduziert werden.*
- *Variante 2: Das Kriterium zur Umzingelung von Ortschaften (H 45) wird differenziert. Für Ortschaften mit einer Vorbelastung durch Bestandsanlagen und einem Siedlungsabstand von 750 m wird die maximal zulässige Umzingelung auf 120 Grad begrenzt. (Für Ortschaften mit einem Siedlungsabstand von 1000 m und ohne Vorbelastung bleibt das Kriterium unverändert.)*

*Ist es zutreffend, dass die Spitzenbelastung der unter 1.) genannten drei Ortschaften durch diese geringfügigen Veränderungen des Regionalplans verhindert werden kann, ohne dass dies weitere Rückwirkungen auf das "gesamträumliche Planungskonzept" hätte?*

**Antwort:** Nein. Die Flächen sind Bestandteil des „Planungskonzeptes Prignitz-Oberhavel“ und wurden durch das Wirtschafts- und Energieministerium des Landes Brandenburg (MWE) als „substanzielles Flächenangebot“ bestätigt. Eine Planungsvariante ohne diese Flächen wurde 2016/2017 durch das MWE als „nicht genehmigungsfähig“ eingestuft.

#### 4. Winfried Sauer (Marienfließ)

---

**Frage 1:** *Mit wie vielen Gerichtsverfahren ist die Regionale Planungsstelle, differenziert entsprechend der 3 Landkreisen zu nennen, derzeit beschäftigt?*

**Antwort:** Es ist unklar, welche Gerichtsverfahren gemeint sind. Beschäftigt ist die Regionale Planungsstelle nur mit einem Verfahren. Das betrifft die gesamte Region.

**Frage 2:** *Wie viele Zielabweichungsverfahren sind derzeit im Planungsgebiet, differenziert entsprechend der 3 Landkreisen zu nennen, anhängig?*

**Antwort:** Der Regionalen Planungsstelle sind kein laufenden Zielabweichungsverfahren bekannt. Der letzte Antrag wurde 2016 für die Gemarkung Krampfer in der Gemeinde Plattenburg gestellt.

**Frage 3:** *Auffällig ist bei der derzeitigen Antragssituation von zu genehmigenden Windkraftanlagen in ganz Brandenburg, dass die Standorte der beantragten Windkraftanlagen in hohem Maße genau auf der Linie des Abgrenzungsbereiches eines Windeignungsgebietes liegen. So auch direkt vor meiner Haustür in Krempeendorf/Prignitz (WEG 43). Dadurch erhält man den Eindruck, dass die Windkraftanlagenbetreiber gleich von Anfang an nicht den Innenraum der Eignungsfläche nutzen, sondern hauptsächlich die Außenkanten. Damit tritt eine regelmäßige Übertretung der Windeignungsflächen und daraus folgernd auch eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Natur- und Artenschutz, Kleinklima, Landschaft, Wasser und des Bodens ein. Wenn es zur Regel wird, dass die WKA zum größten Teil auf den Begrenzungslinien beantragt werden, dann muss das regionale Gesamtkonzept "Windenergie und Freiraum" neu überdacht werden, wie dem entgegengesteuert werden kann.*

*Welche Möglichkeiten der Gegensteuerung durch die Regionalplanung gegen diese Art und Weise der linienhaften Grenzantragszustände sieht die Regionale Planungsgemeinschaft in dem neuen Planverfahren?*

**Antwort:** Die Abgrenzungslinie ist Bestandteil des Eignungsgebietes. Ab dieser Linie gelten raumbedeutsame Windenergieanlagen, vorbehaltlich der Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, grundsätzlich als „raumverträglich“.

Tatsächlich sind Windenergieanlagen sogar dann raumordnerisch vertretbar, wenn sie sich leicht außerhalb des Eignungsgebietes befinden. Das liegt daran, dass der Regionalplan Festlegungen im Maßstab 1:100.000 trifft. Es wird versucht die Eignungsgebiete anhand topographischer Geländemerkmale abzugrenzen. Ist in der topographischen Grundlagenkarte nicht eindeutig erkennbar, dass sich die Windenergieanlage außerhalb des Eignungsgebietes befindet, wird zugunsten des Antragstellers angenommen, dass sich die Windenergieanlage im Eignungsgebiet befindet. Man spricht in diesem Fall von der raumordnerischen Unschärfe. Relevant für die Beurteilung ist der Mastfuß. Denkbar wäre, dass man künftig auch das Rotorblatt betrachtet. Unabhängig davon, ist die Standortplanung klassische Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung.

#### 5. Marita Sauer (Marienfließ)

---

## Planungsausschuss 01/2019 - Fragen der Öffentlichkeit

**Frage 1:** Laut Auskunft des Landesamtes für Umwelt auf eine Kleine Anfrage der CDU, befinden sich folgende WKA in der Region der Planungsgemeinschaft PR-OHV: Stand: 23.07.2019

Oberhavel: 76

Ostprignitz-Ruppin: 328

Prignitz: 574 davon 86 im Amtsbereich Meyenburg

Dazu kommen die WKA von Mecklenburg direkt an/ auf der Grenze zu Brandenburg, von denen wir auch sehr betroffen sind. In Jännersdorf 10 WKA und in Wendisch Priborn (neues Eignungsgebiet) Anzahl noch nicht bekannt.

Das erkennbare Ungleichgewicht zwischen den einzelnen Landkreisen der Planungsgemeinschaft führt anscheinend zu einer Privilegierung von Regionen mit hoher Bevölkerungszahl, die sich in Zukunft auch noch weiterentwickeln können und dürfen (siehe Landesentwicklungsplan -Hauptstadtregion LEP-HR).

Ich fühle mich dadurch persönlich sehr benachteiligt.

Wie viel Windeignungsfläche hat derzeit der Landkreis Prignitz/Ostprignitz-Ruppin/Oberhavel nach dem Regionalplan von 2003, sowie in dem Regionalplan lt. Satzung vom 21.11.2018 der Windenergie zur Verfügung gestellt? Können Sie das bitte anhand einer Liste getrennt nach 2003 und 2018 zusammenstellen und beantworten.

**Antwort:**

| Landkreis          | Regionalplan "Windenergienutzung" (2003) |              | Regionalplan "Freiraum und Windenergie" |              |
|--------------------|--|--------------|---|--------------|
|                    | Fläche [ha]*                             | Fläche [%]*  | Fläche [ha]*                            | Fläche [%]*  |
| Oberhavel          | 991                                      | 8,6          | 829                                     | 8,6          |
| Ostprignitz-Ruppin | 3.745                                    | 32,6         | 4.250                                   | 44,3         |
| Prignitz           | 6.742                                    | 58,7         | 4.526                                   | 47,1         |
| <b>insgesamt</b>   | <b>11.478</b>                            | <b>100,0</b> | <b>9.605</b>                            | <b>100,0</b> |

\* die Angaben wurden mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) ermittelt; als Grundlage wurden die von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) veröffentlichten administrativen Grenzen aus dem Jahr 2018 verwendet

**Frage 2:** Stimmen Sie mir zu, dass jedes dargestellte und festgelegte Windeignungsgebiet eine Verhinderungsplanung für die Weiterentwicklung von Wohngebieten in den Kommunen darstellt?

**Antwort:** Nein. Durch die Festlegung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung wird der Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle begründet. Im Regionalplan "Freiraum und Windenergie" werden ca. 1,5 % der Regionsfläche als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Dem stehen 98,5 % gegenüber, auf denen künftig keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

Außerdem wird die Wohnbauentwicklung durch die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nicht ausgeschlossen. Ein Heranrücken der Wohnbebauung an die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen soll

## Planungsausschuss 01/2019 - Fragen der Öffentlichkeit

zwar vermieden werden, aber Ortslagen sollen auch nicht mehr als 180° von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung umschlossen werden. Insofern verbleiben den Gemeinden grundsätzlich genügend Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen.

### **Frage 3: Da**

*der Landkreis OHV mit 93 % (14 von 15 Gemeinden/Ämter/Städten),*

*der Landkreis OPR mit 78 % (7 von 9 Gemeinden/Ämter/Städten),*

*der Landkreis PR mit 43 % (5 von 11 Gemeinden/Ämter/Städten),*

*als ("geborene") Mitglieder - da über 5.000 Einwohner - schon fest in der neuen Regionalversammlung vertreten sind, wird die Prignitz in diesem Gremium diskriminiert, obwohl sie aber mit ihrer Fläche erheblich zur Finanzierung der Regionalen Planungsstelle beiträgt, sondern auch die Hauptlast der Windkraftanlagen und Windeignungsflächen - ohne Gegenleistung - trägt.*

*Wer bestimmt die Anzahl der zu wählenden Regionalräte in den jeweiligen Kreistagen für die neue Regionalversammlung?*

**Antwort:** Die Finanzierung der Regionalplanung ist Aufgabe des Landes Brandenburg und erfolgt über die Landeshaushaltspläne. Umlagen von den Mitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft werden entsprechend der Einwohneranteile, nicht nach Fläche erhoben (vgl. § 16 Absatz 2 Hauptsatzung).

Die Zahl der zu wählenden Regionalräte ist für die anstehende Wahlperiode einvernehmlich durch die Landräte festzulegen (§ 6 Absatz 4 Satz 3 RegBkPIG). Für die folgenden Wahlperioden erfolgt die Festlegung in der Hauptsatzung (ebd.). Die Änderung der Hauptsatzung obliegt der Regionalversammlung.